

B 48

Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

<p>Betr.-km: 1+740 (B 48)/ 1+490 (R+G) - 2+383</p> <p>Nächster Ort: Imsweiler/Schweisweiler</p> <p>Baulänge: 478 m (B 48)/ 728 m (R+G) + 98 m Kappe</p> <p>Länge der Anschlüsse: -</p>	  <p>LBM</p> <p>LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ</p>
--	---

Regelungsverzeichnis

Feststellungsentwurf

<p>Aufgestellt und genehmigt: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Moriäuterer Straße 20 67657 Kaiserslautern Telefon: +49 631 3631-0 Fax: +49 631 3631-225</p> <p style="text-align: center;">gez. R.Lutz</p> <p style="text-align: center;">Kaiserslautern, den 24.07.2023 Der Leiter des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern</p>	

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Inhaltsverzeichnis

Anlage 11

Regelungsbereich	Bezeichnung	Seiten
1	2	3
I	Straßen und Wege	2 - 3
II	Wirtschaftswege/Zufahrten	4
III	Landespflege	5
IV	Entwässerungseinrichtungen/Einleitstellen	6 - 7
V	Ver- und Entsorgungsleitungen	8
VI	Sonstige Anlagen	9

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Anlage 11

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke Achsschnittpunkt	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtige (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
I Straßen und Wege					
1.1	1+740 - 2+218	B 48 Verbreiterung Fahr- bahn	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs und der Sicherstel- lung einer einheitlichen Querschnittsgestaltung wird die B 48 zwi- schen Imsweiler (Ende OU) und Schweisweiler verbreitert. Kostenträger ist gemäß § 5 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung.</i>	
1.2	1+490 - 2+218	Rad-/Gehweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Imsweiler und Schweisweiler wird ein Rad-/Gehweg zwi- schen der B 48 und der Alsenz mit 2,5 m Breite errichtet. Der bishe- rige Notgehweg entfällt dadurch. Kostenträger ist gemäß § 5 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung.</i>	
1.3	1+425 - 2+140	Fahrzeugrückhaltesystem	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Da der Sicherheitstrennstreifen aufgrund der beengten Verhältnisse nicht ausreichend ist, wird zwischen Fahrbahn der B 48 und dem kombinierten Geh- und Radweg ein FRS geplant. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung.</i>	
1.4	Ohne Achs- daten	Anbau Steg an Kappe	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die bestehende Gehwegkappe auf dem Stützbauwerk zur Alsenz in Schweisweiler wird durch einen Gitterroststeg verbreitert, um den Rad- und Fußverkehr aufnehmen zu können. Kostenträger ist gemäß § 5 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Ortsgemeinde Imsweiler</i>	

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Anlage 11

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke Achsschnittpunkt	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtige (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
1.5	Ohne Achs- daten	Umbau Nepomukbrücke in Schweisweiler	a) Ortsgemeinde Schweis- weiler a) Ortsgemeinde Schweis- weiler	Zur Führung des Radverkehrs in die Ortslage Schweisweiler werden Bord und Brüstung an der Nepomukbrücke angepasst. <i>Die zukünftige Unterhaltungs- und Baulast obliegt der Ortsgemeinde Schweisweiler.</i>	

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Anlage 11

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke Achsschnittpunkt	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtige (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

II Wirtschaftswege/Zufahrten

2.1	1+970	Waldweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landesforsten RLP	Der bestehende Waldweg soll erhalten bleiben und wird an die neue Lage der B 48 angepasst. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Forstamt Rockenhausen. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt dem Forstamt Rockenhausen.</i>	
-----	-------	---------	--	--	--

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Anlage 11

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke Achsschnittpunkt	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtige (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

III Landespflege

3.1	Gesamter Planfeststellungsbereich	Landschaftspflegerische Maßnahmen (trassennahe)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zum Schutz, zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz beeinträchtiger Funktionen von Natur und Landschaft, die durch die Baumaßnahme bedingt sind, werden verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Kohärenzmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind nach Art und Umfang im Lageplan integrierte Darstellung (Anlage 5) dargestellt und im Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag (Anlage 19) ausführlich begründet. Sie werden entsprechend den Festsetzungen der Maßnahmenverzeichnisse (Anlage 9) durchgeführt. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</i>	
3.2	Gesamter Planfeststellungsbereich	Landschaftspflegerische Maßnahmen (extern)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zum Schutz, zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz beeinträchtiger Funktionen von Natur und Landschaft, die durch die Baumaßnahme bedingt sind, werden verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Kohärenzmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind nach Art und Umfang im Lageplan integrierte Darstellung (Anlage 5) dargestellt und im Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag (Anlage 10) ausführlich begründet. Sie werden entsprechend den Festsetzungen der Maßnahmenverzeichnisse (Anlage 9) durchgeführt. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann an Dritte, wie z. B. Gemeinde, Landwirte, Forstwirtschaft etc. auf der Grundlage einer entsprechenden Unterhaltungsvereinbarung abgegeben werden.</i>	

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Anlage 11

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke Achsschnittpunkt	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtige (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

IV Entwässerungseinrichtungen/Einleitstellen

4.1	1+740 - 2+218	Entwässerungseinrichtung Außeneinzugsgebiet	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land	Zur Ableitung des sich in den Mulden ansammelnden Oberflächen- wassers aus dem Außeneinzugsgebiet wird im gesamtem Ausbaube- reich eine Mulde hangseitig angeordnet und das Wasser über Mul- deneinlaufschächte und regelmäßig angeordneten Abschlügen (DN 300) unter der B 48 in das niedriggelegene Gelände abgeleitet. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt dem Bundesrepublik Deutschland.</i>	
4.2	1+660 - 2+190	Entwässerungsleitung DN 300 SB	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Das sich in der Rinne ansammelnde Oberflächenwasser wird mittels Straßenabläufen gesammelt und vom Hochpunkt aus zu den beiden Rückhaltebecken geführt. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</i>	

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Anlage 11

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke Achsschnittpunkt	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtige (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
4.3	1+695 - 2+218	Entwässerungsrinne mit Straßenabläufen	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Fahrbahnabgrenzung und Wasserführung ist eine 30 cm Entwässerungsrinne an Rundbord vorgesehen. Das gesammelte Wasser wird auf der linken Seite über einen der geplanten Entwässerungsleitung (Strang 8) zugeordneten Straßenablauf abgeleitet. Auf der rechten Seite erfolgt die Ableitung über einen bestehenden Straßenablauf mit Anschluss an die bestehende Ortskanalisation. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Ortsgemeinde Imsweiler.</i>	
4.4	1+660	Regenrückhaltebecken mit Reinigungsanlage bei Ims- weiler E1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Es wird ein oberirdisches Becken inklusive vorgeschalteter Reinigungsanlage errichtet. Kostenträger ist gemäß § 5 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</i>	
4.5	2+200	Regenrückhaltebecken in- klusive Reinigungsanlage bei Schweisweiler E2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Vor dem Ortseingang Schweisweiler wird ein unterirdisches Regenrückhaltebecken inklusive vorgeschalteter Reinigungsanlage errichtet. Kostenträger ist gemäß § 5 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</i>	

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Anlage 11

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke Achsschnittpunkt	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtige (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

V Ver- und Entsorgungsleitungen

5.1	1+695 - 2+218	Erdleitung der Deutschen Telekom AG	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In den vorgenannten Bereichen bzw. Kreuzungsstellen liegen Erdleitungen der Deutschen Telekom AG. Die Kostentragung für die Sicherung und erforderliche Verlegung der Anlagen regelt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. <i>Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</i>	
-----	---------------------	-------------------------------------	--	---	--

Regelungsverzeichnis

B 48 Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

Anlage 11

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke Achsschnittpunkt	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtige (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

VI Sonstige Anlagen

6.1	1+740 - 2+218	Wildschutzzaun	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zum Schutz der Ortsumgehungsstraße vor Wildunfällen wird auf den Böschungskronen der Einschnittsböschungen ein Wildschutzzaun hergestellt. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland</i>	
6.2	Gesamter Planfeststel- lungsbereich	Einfriedungen, Zäune	a) jeweilige Eigentümer b) jeweilige Eigentümer	Bestehende Einfriedungen und Zäune etc., die durch die Baumaß- nahme beansprucht oder versetzt werden müssen, werden entschä- digt oder in gleichwertiger Weise wieder hergestellt. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. <i>Die Unterhaltung obliegt den jeweiligen Eigentümern.</i>	